

# Grundschule Bobingen an der Singold und Außenstelle Siedlung



www.grundschule-singold.de

86399 Bobingen  
Willi-Ohlendorf-Weg 7  
Telefon 08234 / 967 240  
Fax 08234 / 967 2422

## Information zur Beantragung von Nachteilsausgleich / Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreib-Störung

<b>Lese-Rechtschreib-Störung</b>	Zum 01.08.2016 sind die Verordnungen für den Schulbetrieb in Bayern um die Bayerische Schulordnung (BaySchO) erweitert worden. Die neu eingeführte BaySchO enthält schulartübergreifende Bestimmungen, unter anderem zur Neuregelung bei Vorliegen einer <b>Lese-Rechtschreib-Störung</b> . Die bisherige Bezeichnung Lese-Rechtschreib-Schwäche entfällt.
<b>Zielsetzung</b>	Die Regelung soll dem Kind die <b>alters- und jahgangsgemäße Leistungserbringung</b> trotz einer vorliegenden Störung ermöglichen. Die bewilligten <b>Maßnahmen</b> sollen deshalb dem jeweiligen Schüler <b>angepasst</b> werden und seinen <b>Entwicklungsprozess</b> unterstützen.
<b>Mögliche Maßnahmen</b>	Unterstützende Maßnahmen sind in <b>drei Ausprägungen</b> möglich:
<b>Individuelle Unterstützung</b>	<b>Individuelle Unterstützung</b> nach § 32 BaySchO: Bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben kann die Lehrkraft zur Unterstützung des Kindes im Unterricht nach pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Gesichtspunkten besondere Hilfsmaßnahmen gewähren. Für diese Art der Unterstützung ist keine Diagnostik und kein Antrag bei der Schulleitung notwendig. Es erfolgt kein Zeugnisvermerk.
<b>Nachteilsausgleich</b>	Maßnahmen zum <b>Nachteilsausgleich</b> nach § 33 BaySchO (auf Antrag): Unterstützungsmaßnahmen dieser Art (z.B. Zeitzuschlag) sollen dem Kind ermöglichen, die gem. dem Lehrplan geforderte Leistung – trotz der diagnostizierten Störung – zu erbringen. Es erfolgt kein Zeugnisvermerk.
<b>Notenschutz</b>	<b>Notenschutz</b> nach § 34 BaySchO (auf Antrag): Dies bedeutet eine veränderte Bewertung des Kindes, z.B. Verzicht auf Notengebung für Rechtschreibleistungen oder auf Bewertung des lauten Vorlesens. Diese Maßnahme wird im Zeugnis vermerkt.
<b>Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz nur bei bestimmten Diagnosen</b>	Ein Antrag auf einen schulischen Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz kann nur bei <b>Vorliegen der folgenden Diagnosen</b> gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Isolierte Lesestörung</li><li>▪ Isolierte Rechtschreibstörung</li><li>▪ Kombinierte Lese- und Rechtschreibstörung</li></ul>
<b>Vorgehensweise bei Neubeantragung</b>	<b>Schritt 1: Diagnostik</b> in einer der folgenden Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Facharzt für Kinder und Jugendpsychiatrie (empfohlen)</li><li>▪ Sozialpädiatrisches Zentrum</li><li>▪ Approbierter psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder/Jugendlichen-Psychotherapeut</li><li>▪ Schulpsychologe, Beratungslehrer</li></ul> <b>Schritt 2: Antragstellung</b> bei der Schulleitung (Antragsformular). Die Diagnostik ist beizufügen. <b>Schritt 3: Bescheid</b> der Schulleitung über die bewilligten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz sowie deren Gültigkeitsdauer
<b>Schulpsychologe</b>	Eine <b>schulpsychologische Stellungnahme</b> wird von der Schulleitung eingeholt und ist <b>stets erforderlich</b> . Sie ist die Grundlage für die Entscheidung der Schulleitung über die gewährten Maßnahmen.
<b>Gültigkeit</b>	Über die <b>Gültigkeitsdauer</b> der bewilligten Maßnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Gültigkeit endet in jedem Fall mit Verlassen der Schule.
<b>Verzicht</b>	Ein <b>Verzicht</b> auf eine einmal bewilligte Maßnahme ist durch die Erziehungsberechtigten jeweils in der ersten Woche eines neuen Schuljahres schriftlich zu erklären.
<b>Schulwechsel</b>	Ein <b>Wechsel</b> der Schule erfordert einen neuen Bescheid der aufnehmenden Schule.